



Betriebsausschuss am 27.09.2022		öffentlich		
Nr. 1 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/604/2022		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 30.08.2022		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Betriebsausschuss	27.09.2022		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Festlegung der Kalkulationsgrundlagen für den Gebührenhaushalt Stadtentwässerung für 2023

I. Beschlussvorschlag:

In der Gebührenkalkulation Stadtentwässerung 2023 sollen nur die Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert berücksichtigt werden.

II. Rechtsgrundlage:

EigVO NRW, Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen

III. Sachverhalt:

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat am 17. Mai 2022 (9 A 1019/20) entschieden, dass der gleichzeitige Ansatz von Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten und kalkulatorischen Zinsen zu einem doppelten Inflationsausgleich führen würde und daher unzulässig sei. Mit dieser Entscheidung hat das OVG NRW seine fast 30 Jahre konsequent vertretene Rechtsprechung aufgegeben. Aufgrund eines beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens ist die Entscheidung des OVG NRW noch nicht bestandskräftig. Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wird nicht mehr in diesem Jahr erwartet. Gleichwohl kann davon ausgegangen werden, dass die vom OVG NRW getroffene Entscheidung Bestandskraft erlangen wird, da das Bundesverwaltungsgericht in landesrechtlichen Fragen in der Vergangenheit keine anderslautenden Beschlüsse gefasst hat.

Ein Vertreter der PWC AG wird in der Sitzung die Inhalte des Urteils und die sich hieraus ergebenden Kalkulationsgrundlagen erläutern.

Bislang war in kommunalabgabenrechtlichen Kalkulationen der Ansatz eines Kalkulationszinssatzes zulässig, der sich an dem fünfzigjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von 0,5 Prozentpunkten orientierte. Der 9. Senat des OVG geht nunmehr in seiner neuesten Entscheidung davon aus, dass lediglich ein Kalkulationssatz, der sich am zehnjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen vorgenannter festverzinslicher Wertpapiere bis zum Vorvorjahr des Veranlagungsjahres ohne einen

Zuschlag von bis zu 0,5 Prozentpunkten orientiert, zulässig sei. Bei Anwendung dieser neuen Vorgabe würde der Zinssatz für 2023 -0,91 % betragen, so dass keine kalkulatorischen Zinsen für 2023 angesetzt werden könnten.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, nur die Abschreibungen nach den Wiederbeschaffungszeitwerten in der Gebührenkalkulation für 2023 zu berücksichtigen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt